

Kurztitel

Strafgesetzbuch

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 60/1974 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 762/1996

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

01.03.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.2010

Text

Dritter Abschnitt

Strafen, Abschöpfung der Bereicherung, Verfall und vorbeugende Maßnahmen

Freiheitsstrafen

§ 18. (1) Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt.

(2) Die zeitliche Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre.